Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGvBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 31.01.2019 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mügeln vom 14.07.2014 (Beschluss Nr. 15/14) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Mügeln, den 01.02.2019

Johannes Ecke Burgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.